ZBB 2001, 497

BGB §§ 242, 666, 675 Abs. 1, § 700

Keine (Neben-)Pflicht zur unverzüglichen Information des Kontoinhabers bei Nichteinlösung einer Lastschrift über ein Sparkonto

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 07.03.2001 - 10 O 9126/00 (rechtskräftig), WM 2001, 1900

Leitsätze:

- 1. Ist vereinbarungsgemäß ein Konto vom Zahlungsverkehr, z. B. als Sparkonto, ausgenommen, muss das Kreditinstitut trotz ausreichenden Guthabens eine Einzugsermächtigungslastschrift nicht einlösen.
- 2. Soll eine Einzugsermächtigungslastschrift von einem Sparkonto eingezogen werden, ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, den Kontoinhaber unverzüglich über die Nichteinlösung zu informieren.